

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 491/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Etti T [REDACTED] geb. Z [REDACTED],

[REDACTED] No. S [REDACTED] Ave., L [REDACTED] / [REDACTED] - USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) hat sich nicht ergeben.

Zur Erläuterung des im Oktober 1965 angemeldeten Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit hat die Klägerin bis zum 31. März 1967 lediglich pauschal angegeben, sie habe sich durch die Verfolgung Gesundheitsschäden zugezogen. Das Berufungsgericht ist deshalb im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RzW 1978, 20) der Ansicht, daß die Klägerin aus dieser Anmeldung keine Rechte mehr herleiten kann. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin zur Zeit der Entscheidung in ihrer Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. oder mehr gemindert war. Das

- 3 -

ist aus Rechtsgründen ebenfalls nicht zu beanstanden und schließt den auf die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG gestützten Rentenanspruch aus (vgl. BGH RZW 1978, 57 Nr. 6).

Dr. Thuma

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)